

# Zur Rechtfertigung

Autor(en): **Beglinger, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 24

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240168>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang.

ZÜRICH, den 11. Juni 1880.

Nro. 24.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.  
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.  
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

## Zur Rechtfertigung.

Unter dem Schlachtenrufe von Tätwyl habe ich einen Artikel veröffentlicht, als in der Lehrmittelfrage eine mächtige Schaar Zürcherlehrer, die bisanhin die spezifisch zürcherische und reformatorische Fahne hochgehalten, derselben den Rücken wandte und ihre bevorzugte Stellung ohne Schwertstreich opfern wollte.

Es hatte gleich bei Erscheinen der Zuschrift des Schulvereins Zürich vielorts befremdet, dass man in die Fussstapfen eines Kantons treten sollte, welcher in der Jetztzeit noch Winterschulen aufweist und der wünschbaren Selbstständigkeit auf dem Gebiet der Schule entbehrt. Mit denselben Folgerungen liesse sich auch die Aufhebung des staatlichen Seminars in Küsnacht in's Werk setzen u. dgl.

Die Auswahl der Lehrmittel, wie sie der Schulverein Zürich beliebt, führt zu der Hauptfrage, die er nicht berührt, wer diese Auswahl vornehmen könne. Der Lehrer? — Gewiss nicht! — Die Gemeindsschulpflege? — Noch viel weniger!

In Glarus liegt der Schwerpunkt der Schulverhältnisse in den Gemeinden, in Zürich dagegen im Staat. Der Unterricht der glarnerischen Schule beruht auf einem Lehrplan, der vom Lehrer entworfen und von der Gemeindsschulpflege festgesetzt wird. Daneben unterliegen die Lehrmittel der Genehmigung des Kantonsschulrathes.

In Zürich ist der Lehrplan kantonal. Also sind auch kantonale Lehrmittel statthaft. Denken wir uns aber einen Augenblick, es müsste daselbst aus mehreren Lehrmitteln eine Auswahl getroffen werden, so sind die Würfel unserer Kronjuristen gefallen. Die Adentsweiler (Gemeinde Bärentswil, Bezirk Hinweil) Religionsfrage hat unsere Oberbehörden veranlasst, das Recht für die Auswahl des religiösen Lehrmittels der Schulgemeinde zuzuerkennen. Hier liegt der Knoten. Desswegen meine Auseinandersetzungen auf Grundlage der sehr zerstückelten Schulgemeinden Zürichs, und ich erwartete nicht, dass die Redaktion desswegen mit mir in's Gericht ginge. (Redaktionell: Wir wagen nochmals nicht einen «Gerichtsspruch», sondern nur eine «Bemerkung»: Die religiösen Lehrmittel besitzen gegenüber den andern eine (verfassungsgemässe) Ausnahmestellung. Diese bildet die erste Etappe auf dem Wege der vollen Befreiung der Schule von religiösem Zwang.)

Was die Korrespondenz aus Glarus betrifft, die auf meinen Artikel folgte, so gibt sich Herr H. zu viele Mühe, wenn er einleitend gegen mich die schwere Anklage erhebt, ich wolle die «totale Verschiedenheit der Verhältnisse von Zürich und Glarus bezüglich Schule, Industrie und Gemeindehaushalt nachweisen», während ich nur bestreite,

dass jene Verhältnisse ganz gleich oder sehr ähnlich seien. Auch stellt er mich dar, als ob ich zu dem Gedankem verleiten wolle, dass die glarnerische Industrie wesentlich aus Druckereien bestehe. Ich denke doch, die bezüglichen Sätze seien für den speziellen Leserkreis weitläufig und genau genug. Doch deswegen keinerlei Groll. Ich kämpfe mit offenem Visir, und wer mir Thatsachen liefert, — sei es auch in gegnerischer Absicht — der befestigt und erweitert das Reich der Wahrheit.

So kommt mir Herr H. mit statistischen Angaben zu Hülfe und weist einen bedeutenden Unterschied in den landwirthschaftlichen Verhältnissen beider Kantone nach. Er beachte aber wol, dass nicht nur der Prozentsatz der viehbesitzenden Haushaltungen, sondern auch die Landwirthschaft eine gänzlich verschiedene ist. Im Weiteren berührt er die Bildungsstätten der glarnerischen Lehrer, und vermehrt die von mir angeführten Schiers, Rorschach, Kreuzlingen, Küsnacht noch mit Unterstrass, Münchenbuchsee und Rickenbach.

Die Redaktion hat mich an die verschiedenen Privatseminarien Zürichs erinnert. Doch wird man zugeben, dass die Patentprüfung in einem Kanton, wo ein staatliches Seminar besteht, einen einheitlichen Charakter hat. Daneben ist kein Geheimniss, dass z. B. in Glarus Mancher als einstiger Zögling von Küsnacht figurirt, der weder die vollen Jahre daselbst verblieb, noch eine Schlussprüfung daselbst bestand.

Das Reglement für die Lehrerprüfungen im Kanton Glarus vom 24. September 1861 gibt zuerst ein Minimum für die Primarlehrer. Für Real- d. h. Sekundarlehrer treten als besondere Gegenstände hinzu: Botanik, die Grundoperationen der Algebra, Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln, Gleichungen vom 1. Grade, geometrisches Zeichnen (Handzeichnen gar nicht) und Französisch. Musik und Probelektion abgerechnet, dürften also ein Reallehrer- d. h. Sekundarlehrerpatent in Glarus und eine Aufnahmebewilligung in's Seminar Küsnacht gleiche wissenschaftliche Befähigung erfordern. Freilich gilt diese Prüfung in Glarus nur für zwei Jahre. Darauf bestimmt der Kantonsschulrath, ob der Patentirte ein neues Examen zu bestehen hat, oder ob ihm auf Grundlage günstiger Inspektionsberichte das weitere Patent ertheilt werden soll. In beiden Fällen entscheidet der Kantonsschulrath, ob das erneuerte Patent auf eine gewisse Zeit oder für lebenslänglich auszustellen sei. Nachzuholen habe ich noch, dass die Prüfungskommission aus drei Mitgliedern besteht.

Bei dieser Gelegenheit erwähne ich auch, dass die zürcherischen Sekundarlehrer gezwungen sind, die Prüfung in sämtlichen Fächern zu machen, während in vielen andern Kantonen die Fachprüfung besteht, welche dagegen nur

eine Kleinigkeit ist. Aber das zürcherische System hat volle Berechtigung. Nur Derjenige, welcher einem Fach gewachsen ist, anerkennt es in seinem Werthe selbst dann, wenn er es nicht unterrichten muss.

In Folge der höhern wissenschaftlichen Befähigung und durch beständige Fühlung mit der gesammten Volksschule (nebenbei auch etwa als Mitglieder der Gemeinds-, Sekundar- und Bezirksschulpflege) weisen die zürcherischen Lehrer wahrscheinlich den höchsten Prozentsatz von solchen Männern auf, welche auf den verschiedenen Stufen der Volksschule mustergültig unterrichten können. Von diesen können geeignete Lehrmittel erstellt werden. Diesem Punkt widmet der Schulverein Zürich seine volle Aufmerksamkeit und es kann dieses Postulat — natürlich jede Engherzigkeit ausgeschlossen — ganz entschieden als eine Errungenschaft eingetragen werden.

Zu guter Letzt folge hier ohne Kommentar § 17 des Gesetzes betreffend das Schulwesen von Glarus vom Jahr 1861: Dem Kantonsschulrath wird alljährlich ein Kredit von wenigstens Fr. 6000 (sechstausend) eröffnet für bessere Stellung der Lehrer, Aeufnung der Schulgüter, Trennung allzu grosser Schulen, Einführung oder Unterstützung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten oder im Turnen, Verbesserung der Schullokale u. dgl.

Das nächste Mal ein Wort über Scherr und die ob-schwebenden Lehrmittel.  
J. Beglinger.

### Glarner Korrespondenz.

Montags den 31. Mai tagte der glarnerische Lehrerverein in Linthal. An den Jahresbericht über die Thätigkeit der vier Filialvereine sollte sich nach dem Programm eine Diskussion über «Gründung von Schulvereinen in den Gemeinden» anreihen. Die Anregung fand wenig Unterstützung und wurde fast einstimmig fallen gelassen. Hierauf legte die Sechszehner-Kommission der Versammlung 21 Postulate bezüglich Revision des Schulgesetzes vor. Nach einlässlicher Berathung, an der sich besonders auch mehrere Mitglieder des Kantonsschulrathes betheiligten, wurde beschlossen, prinzipiell alle diejenigen Anträge, welche eine Verfassungsänderung involviren, abzuweisen, weil unsere Verfassung grundsätzlich alle Standesvorrechte ausschliesse, somit absolut keine Aussicht auf Realisirung derselben zu erwarten sei. Damit war das Schicksal der fünf ersten und wichtigsten Postulate, welche Aufnahme des Lehrervereins in den staatlichen Verband, Wahl zweier Lehrer in den Kantonsschulrath durch den Lehrerverein, Synode, Vorschlags- und Begutachtungsrecht des Vereins in Schulfragen etc. bezweckten, entschieden. Es blieben somit der weitem Berathung nur noch diejenigen Punkte vorbehalten, welche auf dem Gesetzeswege erledigt werden könnten. Die Mehrzahl dieser Anträge wurde von der Versammlung angenommen. Die wichtigsten derselben sind: Wahl zweier Lehrer in den Kantonsschulrath durch den Rath; Abberufung der Lehrer durch das absolute Mehr der «Stimmberechtigten», nicht Votanten; gesetzliche Alterspension; obligatorische Fortbildungsschule; Reduktion der Schülerzahl auf einen Lehrer, besonders an Gesamtschulen; Besoldungsminimum Fr. 1500; Abschaffung des Prügelartikels (§ 33); Gleichstellung der Sekundarschulen mit den Primarschulen bezüglich staatlicher Unterstützung; Herabsetzung des Schulgeldes an Sekundarschulen auf 30 resp. 20 Fr.; Gleichstellung der Sekundar- und Primarschulen bezüglich Wahl und Abberufung der Lehrer; Höherstellung der Anforderungen an Bewerber für Stipendien und Lehrerpate etc. — Die Kommission erhielt Auftrag, der nächsten Herbstversammlung Anträge behufs weiterer Wegleitung zu überbringen.

Es lässt sich nicht verkennen, dass die obwaltende gedrückte Stimmung der Lehrer zum guten Theil auf die negativen Beschlüsse, welche die letzte Landsgemeinde über die ihr unterbreiteten Schulfragen fasste, zurückzuführen ist. Immerhin ist zu bedauern, dass schon die Lehrer gerade diejenigen Punkte, welche auf eine des Lehrerstandes würdigere und der Schule erspriesslichere Stellung hinielten, nicht aufrecht zu halten wagten. Zwar werden auch die übrigen Anträge vor dem Souverän einen schweren Stand haben und schwerlich sofort durchdringen; dennoch halten wir dafür, dass es nicht wolgethan ist, von Grundsätzen, die man als zweckdienlich und nothwendig erfunden, aus Opportunitätsgründen abzustehen. Wir erfreuen uns gegenwärtig — gern konstatiren wir es — eines freundlichen Entgegenkommens ab Seiten des Kantonsschulrathes; aber zwischen Recht und gutem Willen, der gelegentlich der Willkür Platz machen kann, ist eben noch ein grosser Unterschied. Wollen wir auf günstige Zeiten «warten», so können wir getrost lange warten; wir müssen diese eben schaffen, und wenn wir zwei und drei Mal abprallen, so hat das nichts zu sagen. Unsere Lehrerschaft scheint freilich das rechte Zeug zum «Stimmung machen» noch nicht zu besitzen.

Die Kommission der Allgem. Wittwen- und Waisen-Kasse hatte laut Auftrag Bericht und Antrag über Erweiterung der Kasse behufs Erzielung grösserer Dividende vorzulegen. Der Präsident berichtete ausführlich, legte der Versammlung eine Anzahl in Erwägung-gezogener Projekte vor und beleuchtete die Schwierigkeiten und Hindernisse, auf welche die Kommission auf Schritt und Tritt gestossen, so dass dieselbe die Frage noch nicht als matur erklären könne und darum nicht im Falle sei, heute schon bestimmte Anträge zu stellen. Vor Allem sei prinzipiell festzustellen, ob ein Weiterbau auf Grundlage der gegenwärtigen Statuten vorzunehmen sei oder aber auf Gründung einer separaten Kasse für Wittwen und Waisen (mit Freiwilligkeit oder Obligatorium) Bedacht genommen werden wolle. Da ein diesbezüglicher Entscheid wesentlich von dem Erfolge des Pensions-Antrages abhängt, sei vorerst dieser Zeitpunkt abzuwarten. Die Versammlung pflichtete dieser Anschauung mit grosser Mehrheit bei. — Inzwischen mahnte, da die Verhandlungen bis Abends 5 1/2 Uhr gedauert, der letzte Bahnzug zur Heimkehr, so dass diesmal für den gemüthlichen Theil keine Zeit mehr übrig blieb. Mögen die langen Verhandlungen nicht nutzlos gewesen sein und wenigstens einige der ausgestreuten Saatkörner zum Keimen und zur Reife gelangen!

### Ernst Moritz Arndt.

(Aus dem Manuskript: Bestrebungen und Erfahrungen etc.)

Motto:

Gönne dem Knaben zu spielen, in wilder Begierde zu toben;  
Nur die gesättigte Kraft kehret zur Anmuth zurück.

Schiller.

Es war am Abend des 26. Christmonat 1858, als im Zunfthaus zur Zimmerleuten in Zürich sich eine Anzahl Deutscher und Schweizer zu Begehung des 90. Geburtstages des Dichters und Geschichtsllehrers Ernst Moritz Arndt versammelten.

Unter andern Toasten wurde folgender gebracht: Geehrte Festfeiernde! Sie haben an diesem Abend auf treffliche Weise die Verdienste Ernst Moritz Arndt's in mehrfacher Beziehung darstellen gehört. Lassen Sie mich die Verdienste unseres Jubilars in pädagogischer Hinsicht schildern!

Wer die „Erinnerungen aus dem äussern Leben“ Arndt's gelesen, der wird erfahren haben, dass er sich glücklich preist, mit allem frühen Lernen verschont worden zu sein, dass er den ersten Unterricht von seinen Eltern empfangen, und dass sie ihn zur Frühlings- und Sommerszeit mit seinen Gespielen in Feld und Wald, auf Wiesen und Haiden, unter Vögeln und Blumen frei sich ergehen liessen. Indem Arndt dieses Glück genossen